

sehen feindlichen Tätigkeit gegen die DDR oder andere friedliebende Völker zu erbringen*

An die ausgelieferten, verratenen oder gesammelten Nachrichten werden bestimmte Anforderungen gestellt*

Der Tatbestand verlangt, daß die Tatsachen, Gegenstände, Forschungsergebnisse oder sonstigen Nachrichten in politischem oder wirtschaftlichem Interesse oder zum Schutz der DDR geheimzuhalten sind.

Zunächst muß nachgewiesen werden, daß es der Täter unternommen hat, geheimzuhaltende Nachrichten für feindliche Stellen zu sammeln, zu verraten oder auszuliefern.

Geheimzuhaltende Gegenstände, Tatsachen, Forschungsergebnisse oder sonstige Nachrichten sind nur solche, an deren Geheimhaltung ein staatlicher Geheimhaltungswille (staatliches Interesse) besteht, die nicht jedermannzugänglich und nicht offenkundig sind.

Eine äußere Kennzeichnung (sekretur) als geheimzuhaltende Tatsache bzw. Nachricht ist nicht notwendiges Merkmal des Geheimnisses* Das sozialistische Strafrecht geht vom materiellen Geheimnisbegriff aus. Daraus folgt, daß auch Schriftstücke, Gegenstände, Tatsachen, Forschungsergebnisse, Zeichnungen, Modelle, die ihrem Wesen nach Geheimnisse darstellen, aber als solche nicht gekennzeichnet wurden, durch § 97 StGB strafrechtlich vor unbefugter Preisgabe an feindliche Stellen oder deren Vertreter geschützt werden.

Nicht jedes Geheimnis soll durch den § 97 (2) StGB erfaßt und gesetzlich geschützt werden, sondern nur solche, die eine ganz bestimmte Qualität haben. In allen anderen Tatbeständen des StGB zum Schutze der staatlichen, wirtschaftlichen und militärischen Geheimnisse wird die tatbestandsmäßige Anforderung - die Geheimhaltung in politischem oder wirtschaftlichem Interesse oder zum Schutze der DDR - nicht ausdrücklich erhoben. Daraus ergibt sich, daß nach § 97 (2) StGB grundsätzlich nur diejenigen geheimzuhaltenden Nachrichten ... erfaßt werden, an deren Geheimhaltung ein wesentliches